

Pieter VerLoren van Themaat

Rechtliche Grundlagen einer neuen Weltwirtschafts- ordnung

*Gründe für das Bemühen um eine neue
Weltwirtschaftsordnung*

Die Suche nach einer neuen Weltwirtschaftsordnung vollzieht sich in drei vollkommen verschiedenen Entwicklungen und findet darin auch ihre objektive Rechtfertigung. Als erster wichtigster Punkt führte die Entkolonisierung der ehemaligen Kolonien westlicher Länder nach dem Zweiten Weltkrieg zur Entstehung einer großen Anzahl neuer Staaten. Einerseits lag diesen neuen Staaten viel an der Anerkennung ihrer soeben erworbenen Souveränität und der Ebenbürtigkeit mit älteren Staaten (Grundsatz der hoheitsrechtlichen Gleichheit). Andererseits gelangten diese Entwicklungsländer immer mehr zu der Überzeugung, daß ihr niedriger Entwicklungsgrad und häufig sogar die absolute Armut ihrer Bevölkerung die Folge der Struktur der «alten» Weltwirtschaftsordnung war. Vor allem nachdem die ölexportierenden Entwicklungsländer 1973 ihre Fähigkeit zur ökonomischen und damit politischen Machtbildung gezeigt hatten (OPEC), gingen diese Entwicklungsländer zum Angriff auf die bestehende Weltwirtschaftsordnung über. Dies führte 1974 zu den drei bekannten Resolutionen der Vereinten Nationen betreffend die Errichtung einer neuen Weltwirtschaftsordnung, ein Aktionsprogramm hierzu und eine «Satzung über die Rechte und Pflichten der Nationen auf weltwirtschaftlichem Gebiet».

An zweiter Stelle führte der im Jahr 1972 erschienene erste Bericht für den Club of Rome («Die Grenzen des Wachstums») bei vielen Politikern der westlichen Länder zu der Überzeugung, daß eine Anzahl weltweiter zusammenhängender Probleme auch den westlichen Wohlstand bedrohen würde. Außerdem würden diese Probleme nicht ohne eine Weiterentwicklung der internationalen Zusammenarbeit gelöst werden können. Diese Probleme waren namentlich: das Anwachsen der Weltbevölkerung, die Ausstattung dieser wachsenden Weltbevölkerung mit Rohstoffen, Energie und Nahrungsmitteln, der Schutz der ökolo-

gischen Umwelt, die Rechtsgrundlage für die Gewinnung der natürlichen Schätze des Meeres, des Meeresbodens und des Untergrundes dieses Meeresbodens, der Mangel an ausreichender Kontrolle transnationaler oder multinationaler Unternehmen und internationaler Kartelle, auch seitens der westlichen Länder («restrictive business practices») und die Notwendigkeit einer besseren Koordination der zahlreichen internationalen Interventionen, die in den genannten neuen Gebieten und in bereits früher erkannten Problemgebieten zu bewerkstelligen sein würde.

Die wichtigsten bereits früher erkannten Themen internationaler Zusammenarbeit waren: die Regelung des internationalen Handels (GATT und UNCTAD), die Regelung einer internationalen Währung (IMF) und die Regelung finanzieller und technischer Hilfe für die Entwicklungsländer (namentlich die Weltbankgruppe, UNDP und regionale Entwicklungsbanken). Seit den sechziger Jahren wird die Problematik der Entwicklungsländer auch in ihrer Totalität bereits berücksichtigt in den aufeinanderfolgenden sog. Entwicklungsdekaden der internationalen Entwicklungsstrategie der Vereinten Nationen. Die dritte Dekade dieser Strategie muß im Jahr 1980 bestimmt werden.

Drittens stellte sich heraus, daß das starke Anwachsen von behördlichen Maßnahmen innerhalb der westlichen modernen Wohlfahrtsstaaten, vor allem seit der im Jahr 1973 entstandenen Energiekrise, zu stärker werdenden Spannungen innerhalb der internationalen ökonomischen Organisationen führte (GATT, IMF, Europäische Gemeinschaften, OECD). Protektionismus und die Entstehung neuer Formen von Protektionismus hatten zur Folge, daß auch die alten Spielregeln des internationalen Handels zwischen den westlichen Ländern neu überdacht und vervollständigt werden mußten. Das internationale Währungssystem mußte in zunehmendem Maße im Zusammenhang mit der nationalen ökonomischen Interventionspolitik koordiniert werden. Hier ist namentlich zu denken an das Auffangen von Inflation, Arbeitslosigkeit und Zahlungsbilanzdefiziten, die als Folge der Energiekrise entstanden sind.

Strukturmäßig bedeutet auch dieser dritte Faktor, daß das ursprüngliche Nachkriegskonzept der Steuerung der internationalen Verteilung der Güter, Dienstleistungen und Produktionsfaktoren durch einen möglichst freien internationalen Marktmechanismus nicht in vollem Umfang beibehalten werden kann. Die Weltwirtschaftsordnung muß, ebenso wie dies innerhalb der westlichen Länder der Fall ist, den Charakter einer «gemischten Wirtschaftsordnung» bekommen. Das heißt, eine wirtschaftlich Ordnung, die nicht nur durch das «freie» Kräftespiel von Ange-

bot und Nachfrage gesteuert wird, sondern auch durch bewußte nationale und internationale Interventionen.

Kontinuität und Entwicklung der Rechtsgrundlagen der Weltwirtschaftsordnung

Die Entwicklung des internationalen Wirtschaftsrechts ist einerseits gekennzeichnet durch Kontinuität, andererseits durch eine allmählich schneller werdende Entwicklung.

Der Charakterzug der Kontinuität hat seinen historischen Ursprung in den Handelsverträgen, die die italienischen Stadtstaaten im zwölften und dreizehnten Jahrhundert mit arabischen Fürsten und Hansestädten schlossen. Es fällt also auf, daß es arabische Fürsten waren, die nicht nur an der Wiege der neuen, sondern ebenfalls der alten Weltwirtschaftsordnung standen. Aus der Anfangszeit der alten Ordnung stammen bereits Gleichheitsgrundsätze, wie das Gegenseitigkeitsprinzip bei der Zuerkennung von Handelsvorteilen, der Grundsatz der nationalen Behandlung ausländischer Kaufleute und die Meistbegünstigungsklausel. Diese letzte Klausel beinhaltet, daß Vertragsparteien automatisch das Recht auf die günstigen Handelsbedingungen zuerkannt wird, die durch eine von verschiedenen Parteien einer dritten Partei zugestanden werden. Das Bemerkenswerte dieser – an einem ausreichend freien Handel ausgerichteten – drei Standardnormen in internationalen Verträgen besteht darin, daß sie seit dem zwölften Jahrhundert bis heute die Rechtsgrundlagen des internationalen Handels formten. Und zwar kommen die erste und die dritte Norm auch im GATT vor, die zweite im EWG-Vertrag. Ihre Ausrichtung auf eine Liberalisierung des internationalen Handels äußerte sich auch immer deutlicher und erlebte Höhepunkte im Anfang der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts und zu Beginn der zweiten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts.

Den drei genannten Standardnormen wurden in späteren Jahrhunderten noch vier andere Standardnormen hinzugefügt: die Standardnorm der offenen Tür (ein Grundsatz gleicher Handelsbedingungen für alle fremden Staaten gegenüber abhängigen Gebieten), ein Präferenzstandard (gültig für solche Länder, zu denen eine Vertragspartei besondere Beziehungen unterhält oder die eine besondere Stellung innehaben), ein Billigkeitsgrundsatz und ein Minimumstandard (wichtig für solche Länder, in denen die Behandlung von Fremden wegen der Bestimmungen des nationalen Rechts kein befriedigendes Ergebnis zeitigt). Auch diese vier etwas jüngeren Standardbestimmungen spie-

len im heutigen internationalen Wirtschaftsrecht noch eine beachtliche Rolle (mit Ausnahme des Grundsatzes der offenen Tür). Aufgrund der Untersuchung Schwarzenbergers, eines der ersten Autoren, die die Standardnormen katalogisierten, spricht man gelegentlich auch von den «seven standards of Schwarzenberger». Die meisten dieser sieben Standardbestimmungen kehren auch wieder in der Charta ökonomischer Rechte und Pflichten der Staaten. Sie bilden also auch eine der Grundlagen der neuen angestrebten Weltwirtschaftsordnung. Hierin bleibt die Kontinuität bewahrt.

Der Charakter der Entwicklung äußert sich auf verschiedene Weise. Wie bereits erwähnt, in erster Linie durch ein allmähliches Ausdifferenzieren und eine genauere Ausarbeitung der genannten sieben Rechtsgrundsätze. An zweiter Stelle dadurch, daß, vor allem seit dem letzten Viertel des neunzehnten Jahrhunderts, multilaterale Verträge und internationale Organisationen neben bilateralen Verträgen im Entstehen begriffen sind. Diese internationalen Organisationen entstehen im neunzehnten Jahrhundert vor allem auf mehr technischen Gebieten wie dem Post- und Telegrafwesen. Hinzu kommt, vor allem nach dem Zweiten Weltkrieg, eine noch stets wachsende Anzahl internationaler Organisationen auf wirtschaftlichem Gebiet.

Der größte Teil einer umfangreichen Untersuchung, auf der auch dieser Abriß basiert, war einer rechtsvergleichenden Analyse der Erfahrungen dieser Wirtschaftsorganisationen gewidmet. Im Zusammenhang mit der Entstehung dieser internationalen Organisationen werden die genannten Grundsätze der Freiheit (vor allem der Freihandel und der freie Zahlungsverkehr, manchmal jedoch auch andere Produktionsfaktoren) und der formalen Gleichheit ergänzt durch materielle Gleichheitsgrundsätze (gleiche Konkurrenzmöglichkeiten auch für wirtschaftlich schwache Staaten und Bevölkerungsgruppen) und durch eine wachsende Zahl von Varianten eines Solidaritätsgrundsatzes. Zu den Varianten des neuen Solidaritätsgrundsatzes gehört die Verpflichtung der Nationen, von sich aus auch auf die Interessen anderer Länder Rücksicht zu nehmen: Informations- und Konsultationspflichten, die Pflicht, sich gegenseitig auf finanziellem, technischem und juristischem Gebiet zu helfen, und zunehmend auch die Pflicht zur Zusammenarbeit oder sogar zur Übertragung von Kompetenzen zur Regelung bestimmter Sachverhalte auf internationale Organisationen.

Es ist verständlich, daß gerade diese Pflicht zur Solidarität eine dominierende Rolle in der Charta der ökonomischen Rechte und Pflichten der Länder spielt.

Das fortgeschrittenste Entwicklungsstadium erreichen sie dort auf dem Gebiet der Ausbeutung des Meeresbodens und dessen Untergrundes sowie im Bereich des Umweltschutzes. Diese beiden Themen werden zum gemeinsamen Erbe der Menschheit und zum Gegenstand gemeinsamer Verantwortung erklärt. Jedoch auch der IMF, die Weltbankengruppe, Vereinbarungen über Rohstoffe und regionale Organisationen westlicher Länder (z. B. der europäischen Gemeinschaften) oder von Entwicklungsländern (z. B. die Anden-Gruppe und bis vor kurzem die Ostafrikanische Gemeinschaft) können einen hohen Grad an «Supranationalität» erreichen. Die Möglichkeit wird in dem Manifest bald explizit, bald implizit erkannt. Als Merkmale von «Supranationalität» könne hier namentlich das Maß genannt werden, in dem bestimmte Organe internationaler Organisationen selbständig (d. h. unabhängig von nationalen Regierungen) handeln können, sowie auch das Maß, mit dem Beschlüsse internationaler Organisationen die Mitgliedstaaten oder ihre Bürger direkt binden können. Obwohl das Manifest juristisch nicht erzwingbar ist und in westlichen Ländern gelegentlich auch mit Zurückhaltung betrachtet wird, hat es doch das Ziel, die wichtigsten Rechtsgrundlagen einer neuen Wirtschaftsordnung zu bestimmen.

Die Rechtsgrundlagen einer neuen Weltwirtschaftsordnung und Ethik

Rechtsgrundlagen, die unter den allgemeinen Grundsätzen von Freiheit, Gleichheit und Solidarität subsumiert werden können, erwecken leicht den Eindruck, auf ethischen Prinzipien gegründet zu sein. Ich habe in meinem Buch, das den gleichen Titel wie dieser Abriss trägt, hierfür auch Beispiele genannt. Trotzdem sei an dieser Stelle eine Warnung ausgesprochen.

Aus historischer Sicht können die genannten Rechtsgrundlagen sicher besser aus rationaler Einsicht und wohlverstandener wirtschaftlichem Eigennutz erklärt werden. Dasselbe gilt auch für den Solidaritätsgrundsatz, der zunächst auf die Einsicht der wirtschaftlichen Abhängigkeit voneinander gegründet scheint. Weiter wird sowohl in der westlichen Literatur (z. B. Röling) als auch in der Literatur der Entwicklungsländer (z. B. Abi-Saab) auf das tiefe Mißtrauen hingewiesen, das die politische Praxis sich christlich oder später humanistisch oder kultiviert nennender westlicher Nationen während deren jahrhundertelanger politischer, militärischer und schließlich wirtschaftlicher Herrschaft in den Entwicklungs-

ländern geweckt hat. Mit diesem Mißtrauen wird auch noch die universale Erklärung über die Menschenrechte betrachtet.

Sicherlich kann eine auf christlicher oder anderer religiöser oder auch humanistischer Überzeugung basierende Ethik die individuellen Rollenträger bei der Neustrukturierung der Weltwirtschaftsordnung motivieren. Man kann es den Entwicklungsländern jedoch nicht übelnehmen, wenn sie aufgrund ihrer jahrhundertelangen schlechten Erfahrungen mit der Praxis der westlichen Moral gegenseitige wirtschaftliche Absicherung, das Streben nach mehr Wissen, die Bildung eigener Macht und das Streben nach möglichst viel «self-reliance» als eine stabilere Grundlage für die Neustrukturierung ansehen. Wie bereits gesagt, die historische Entwicklung des Weltwirtschaftsrechts innerhalb der westlichen Nationen oder im Verhältnis zu den Ländern mit Staatshandel läßt nicht den Schluß zu, daß ethische Überlegungen hier eine Rolle gespielt hätten.

Schließlich muß dann auch daran erinnert werden, daß ethische Normen namentlich für zwischenmenschliche Beziehungen gelten. Die Charta wirtschaftlicher Rechte und Pflichten der Nationen als aus juristischer Sicht wichtigste Grundsatzklärung einer neuen Weltwirtschaftsordnung statuiert ausschließlich Rechte und Pflichten der Nationen. Bemühungen, im Rahmen wirtschaftlicher Zusammenarbeit Garantien zur Anerkennung von Menschenrechten zu bekommen, haben bis jetzt immer Schiffbruch erlitten. So noch vor kurzem bei den Verhandlungen über den zweiten Vertrag von Lomé, in dem die wirtschaftliche Zusammenarbeit der Europäischen Gemeinschaften mit 57 Entwicklungsländern geregelt ist. Solche Bemühungen werden auch als Einmischung in innere Angelegenheiten betrachtet, die im Widerspruch zu dem im Manifest anerkannten Souveränitätsgrundsatz steht.

Dieser Souveränitätsgrundsatz und die Ablehnung eigener Rechte und Pflichten der einzelnen (Unternehmen eingeschlossen) bilden inzwischen nicht nur aus ethischer, sondern auch aus vernünftiger juristischer Sicht eine schwache Stelle im Manifest. Die Wirtschaftsinnenpolitik (z. B. eine restriktive Haushaltsplanung oder eine bestimmte Industrie- oder Landwirtschaftspolitik) mächtiger Nationen kann einen sehr großen Einfluß nach außen auf die wirtschaftliche Entwicklung in anderen Ländern ausüben. Deshalb sind auch die Entwicklungsländer daran interessiert, daß in einer neuen Weltwirtschaftsordnung die internationale Zusammenarbeit auch einen Einfluß auf die binnenwirtschaftliche Führung der Mitgliedsstaaten nehmen kann. Dies wird in dem Manifest nicht

genug anerkannt. Außerdem wird eine effektive Kontrolle über multinationale Unternehmen und internationale Kartelle niemals erreicht werden können, wenn bindende internationale Normen für Unternehmen nicht festgelegt und international praktiziert werden. Diese Überzeugung ist das Ergebnis meiner eigenen Erfahrungen mit den Europäischen Gemeinschaften, die mir in diesem Punkt reichliches Material lieferten. Und schließlich wird der Kampf gegen die absolute Armut von Hunderten Millionen von Bewohnern der Entwicklungsländer niemals gezielt geführt werden können, solange nicht deren *Recht* auf nationale und internationale Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Grundbedürfnisse anerkannt worden ist.

Zu diesem Recht muß dann eine internationale *Verpflichtung* hinzutreten mit internationalen Maßnahmen, die geeignet sind, solche nationalen Maßnahmen zu unterstützen. Wohltätigkeit allein genügt nicht. Vernünftige politische und wirtschaftliche Beweggründe können auch für solche Rechte und Pflichten eine solide Basis darstellen.

Haben die Kirchen also nichts zu sagen zu einer neuen Weltwirtschaftsordnung? Gewiß doch! Sie können vernünftig motivierte Zielsetzungen durch moralische Unterstützung und durch Aktivitäten auf diesem Gebiet fördern. Der peinlichste Vorwurf der Entwicklungsländer an entwickelte Länder besteht darin, daß sich die entwickelten Länder weigern, die Anwendung von Mechanismen, die sie selbst praktizieren und zur Realisierung ihrer nobelsten Ziele erfunden haben, auch weltweit anzuerkennen (der jugoslawische Jurist Blagojewić, Manley und Ramphal). Sie denken dabei unter anderem an die Analogie

zwischen den vernünftigen und moralischen Grundlagen der sozialen Regional- und Landwirtschaftspolitik im weiteren Sinn, die Marktordnungen für Rohstoffmärkte eingeschlossen. Eine gerechtere Weltwirtschaftsordnung erfordert in der Tat nicht viel mehr als die geradlinige Fortführung von Entwicklungstrends, die innerhalb und zwischen den entwickelten Ländern, vor allem seit dem Zweiten Weltkrieg eingesetzt haben. Auch was diese Entwicklung betrifft, haben vernünftige wirtschaftliche Überlegungen, die Zunahme von Wissen und die Bildung wirtschaftlicher Macht durch schwächere Gruppen inzwischen – trotz hinzukommender ethischer Argumente – letzten Endes doch oft den Ausschlag gegeben.

Es scheint jedoch, als gäbe es noch mehr fundamentale Gründe, aus denen auch Moraltheologen, Religionssoziologen und Kulturanthropologen sich für eine neue Weltwirtschaftsordnung interessieren sollten. Zunächst wird es nötig sein, Rechtsprinzipien in den verschiedenen Kulturen an den dort bestehenden Lebens- und Weltanschauungen zu messen. Und weiter hat unsere Untersuchung gezeigt, daß schließlich doch gewisse fundamentale Optionen einer neuen Weltwirtschaftsordnung nicht ausschließlich das Ergebnis vernünftiger wirtschaftlicher Überlegungen sind. So werden in den Ländern mit staatlich gelenktem Handel individuelle Freiheiten von Menschen und Unternehmungen den Interessen der Gemeinschaft untergeordnet, während umgekehrt der Gleichheitsgrundsatz und der Solidaritätsgrundsatz in den westlichen Ländern (trotz ihrer wirtschaftlichen Zusammenarbeit) schließlich dem Selbstbestimmungsrecht von Menschen, Unternehmen und Völkern nachgeordnet wird.

Verwendete Abkürzungen:

EWG: Europäische Wirtschaftsgemeinschaft. Die wichtigste Gemeinschaft (neben der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Atomenergie), in der neun westeuropäische Länder zusammenarbeiten.

GATT: General Agreement on Tariffs and Trade und die dazugehörige Organisation, der 84 Nationen angehören.

IMF: International Monetary Funds (= Internationaler Währungsfonds).

OECD: Organization for Economic Cooperation and Development, eine Organisation, in der die Industrienationen durch ein überwiegend marktwirtschaftliches System organisiert sind.

UNCTAD: United Nations Conference on Trade and Development, eine Unterabteilung der Vereinten Nationen, die (anders als GATT, IMF und die Weltbankengruppe) größtenteils durch Entwicklungsländer beherrscht wird.

UNDP: United Nations Development Programme, eine Organisation, die vor allem bei der technischen Vorbereitung von Entwicklungsprojekten eine wichtige Rolle spielt.

Literatur:

J. Abi Saab, The third world and the future of the international legal order: *Revue égyptienne de droit international* 1973, 27–66.

Bergsten, C. F. (Hrsg.) *The future of the international economic order: an agenda for research* (Lexington/Mass./Toronto/London 1973).

Blagojewić, B. T., Quelques caractéristiques du droit économique international actuel: *Revue internationale de droit comparé* (1968) 207–273.

Kapteyn, P. J. G., De Verenigde Naties en de internationale economische orde (mit volledige tekst belangrijkste VN-resoluties over HIEO), in: VerLoren van Themaat, P. (Hg.), *Studies over internationaal economisch recht*, deel I.1, Den Haag, Alphen a/d Rijn 1977. In den Bänden I.2 bis I.5 dieser Folge werden in 28 Teilabschnitten die wichtigsten der anderen Wirtschaftsorganisationen und Problemgebiete rechtsvergleichend untersucht.

Manley, J., Parallels of equity. *New horizons in economic cooperation: Round Table* 1975, 335–347.

Meadows, D.H./Meadows, D.L./Randers, J./Behrens, The limits to growth (New York 1972). Deutsche Ausgabe: Die Grenzen des Wachstums. Bericht des Club of Rome zur Lage der Menschheit (Rowohlt-Taschenbuch-Verlag, Reinbek bei Hamburg 1973).

Ramphal, S.S., The other world in this one: the promise of the new international economic order: Round Table 1976, 61–72.

Röling, B.V.A., International law in an expanded world (Amsterdam 1960).

Schwarzenberger, G., Standards of International Economic Law: The International Law Quarterly 1948, 405 ff.

Tinbergen, J., (Koord.) Reshaping the international order (New York 1976).

VerLoren van Themaat, P., Economic Law of the Member States of the European Communities in an Economic and Monetary Union, Commission of the European Communities, Studies, Competition – Approximation of legislation series (Brüssel 1973).

VerLoren van Themaat, P., Rechtsgrundlagen van een nieuwe internationale economische Orde, Studies over internationaal economisch recht, Teil II (Den Haag/Alphen a/d Rijn 1979) mit Angabe weiterer Literatur aus allen Teilen der Welt (Englische Ausgabe erscheint 1980 mit dem Titel: The changing structure of international economic law).

VerLoren van Themaat, P., Quelques réflexions sur les méthodes d'intégration en Europe occidentale et en Europe orientale. In: Mélanges Fernand Dehousse (Lüttich 1979) 95–100.

PIETER VERLOREN VAN THEMAAT

1919 in Rotterdam geboren. Jurastudium an der Universität Leiden. 1946 Promotion über «Internationaal Belastingrecht» (Internationales Steuerrecht). Von 1945 bis 1958 verschiedene Funktionen im Wirtschaftsministerium in Den Haag, zuletzt als Ratgeber in allgemeinen Fragen und Leiter für Ordnungsfragen. Anfang 1958 Ernennung zum Generaldirektor in der Kommission der EWG, verantwortlich für die Aufsicht bei Kartellabsprachen und Mißbrauch wirtschaftlicher Macht von Unternehmen, Aufsicht über Unterstützungsmaßnahmen der Nationen, Steuerfragen und Harmonisierung der nationalen Gesetzgebung. Seit 1967 Professor für nationales und internationales Wirtschaftsrecht an der Rijksuniversiteit Utrecht. Veröffentlichungen in Buchform u.a.: Internationaal Belastingrecht (Diss. Leiden 1946); in Zusammenarbeit mit J.A. Muilwijk, Handleiding bij de Wet op de Bedrijfsorganisatie (Ijmuiden 1956); Economic law of the member-states of the European Communities in an economic and monetary union (Brüssel 1973); Rechtsgrundlagen einer neuen Weltwirtschaftsordnung, Den Haag/Alphen a/d Rijn 1979 (die englische Ausgabe erscheint 1980 unter dem Titel «The changing structure of international economic law»); in Zusammenarbeit mit P.J.G. Kapteyn: Einführung in das Recht der Europäischen Gemeinschaften, 3. Aufl. Deventer 1980. Daneben viele kleinere Publikationen in den Niederlanden und vielen anderen Ländern. Anschrift: Rijksuniversiteit Utrecht, Europa Instituut, Janskerkhof 16, NL-3512 BM Utrecht, Niederlande.

Aus dem Niederländischen übersetzt von Edith Ruser-Lindemann
M.A.

Georges Enderle/Ambros Lüthi

Ökonomische Abhängigkeit und Dissoziation

1. Einleitung

Abhängigkeit kann in außen- wie in binnenwirtschaftlichen Beziehungen auftreten und bedeutet, daß die wirtschaftliche Autonomie des Landes bzw. der Region oder Klasse nicht vorhanden ist, d. h. die wirtschaftlichen Tätigkeiten in Handel und Produktion können von den entsprechenden sozialen Einheiten im wesentlichen nicht selbst bestimmt werden, sondern werden von außen auferlegt. Damit sind zwei begriffliche Abgrenzungen angesprochen. Abhängigkeit ist eine asymmetrische Beziehung und darf nicht mit Interdependenz verwechselt werden, die aus symmetrischen, «partnerschaftlichen» Beziehungen zwischen zwei oder mehreren autonomen Wirtschaftseinheiten besteht. Und Autonomie bedeutet nicht Autarkie, die durch die Abwesenheit jeglicher Außenbeziehungen definiert ist.

Nachdem seit dem Zweiten Weltkrieg eine Vielzahl von Ländern die politische Unabhängigkeit erlangt hat, stellt sich die Frage, ob und inwieweit diese Unabhängigkeit auch im wirtschaftlichen Bereich realisiert wurde und welche Auswirkungen die wirtschaftliche Abhängigkeit auf den Entwicklungsprozeß in der Dritten Welt ausübt. Diese Problematik wurde von zahlreichen Soziologen, Ökonomen und Politologen in allen Kontinenten untersucht¹.

2. Die Dependenciaschule

Die eigentliche Dependenciaschule, die freilich kein geschlossenes Theoriegebäude darstellt, entstand aber im lateinamerikanischen Raum. Die Abhängigkeitsanalysen, die einen entscheidenden Einfluß auf die Sozialwissenschaften in Lateinamerika und anderswo ausübten und oft mit politischen Kämpfen verbunden waren, sind aus einer Komplexität von Bestimmungsfaktoren hervorgegangen, die vereinfachend in zwei Gruppen eingeteilt werden können. Die eine Tradition läßt sich als *marxistisches* Gedankengut über die Entwicklung des Kapitalismus in rückständigen Ländern umschreiben; genauerhin geht es um die Erweiterung und Neuformulierung der Imperialismustheorie. So wie das Studium der kapitalistischen Entwicklung